

Satzung

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchengemeinde Gettorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24214 Gettorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Grundlage und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der Arbeit der Kirchengemeinde Gettorf, im Besonderen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kirchenmusik der Gemeinde mit ihrer religiösen Ausrichtung. Die Vereinsarbeit erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer kirchlichen bzw. religiösen Zwecke im Sinne des §2 Nr. 2 dieser Satzung Finanz- und ggf. Sachmittel zuwendet (die Modalitäten der Mittelvergabe regelt §8). Zur Verwirklichung dieses Zwecks wirbt der Verein um Beiträge und Spenden. Er kann eigene Veranstaltungen oder Projekte planen und durchführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstehen, wird hierdurch nicht berührt.

§3: Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag und mit einfacher Mehrheit. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die im §2 genannten Ziele und Grundlagen des Vereins unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie auch juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Minderjährige Mitglieder benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zu übermitteln ist. Der Austritt erfolgt dann zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3 Mehrheit, wenn das entsprechende Mitglied über die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr verfügt, oder den Zweck des Vereins nicht mehr unterstützt.
 - c) durch Tod.

§4: Beiträge

Über den Mindestbetrag und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen selbst bestimmten festen Betrag leisten, der als Spende im Sinne des Abgabenrechtes gilt.

Die Gründungsversammlung hat einen Mindestbetrag von monatlich 5 Euro bzw. für Schüler*innen/Auszubildende/Student*innen einen monatlichen Mindestbetrag von 2 Euro beschlossen.

Der Verein erhebt den jährlichen Mitgliedsbeitrag per Bankabruf im 2. Quartal jeden Jahres. Einmal gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6: Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellv. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzer*innen, wobei mindestens ein/e Beisitzer/in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf angehört.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Vom Verein bezahlte Mitarbeiter*innen sowie hauptamtlich in der Kirchengemeinde Tätige dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. In dringenden Fällen kann auch ein schriftlicher Rundumbeschluss gefällt werden.

§7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Die Wahlen nach §6 Nr.3, soweit erforderlich, durchzuführen.
 - b) Den Jahresbericht des Vorstandes, der auch den Kassenbericht enthält, entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
 - c) Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei einer Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende des Vereins.
3. Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, sonst nach Bedarf. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, ausgenommen in den Fällen von §10, gefasst.
4. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§8: Vergabe der Mittel

1. Die Mitgliedsbeiträge werden zu gleichen Teilen zum einen dem Bereich der religiösen Kinder- und Jugendarbeit zum anderen dem Bereich der Kirchenmusik zugewiesen. Spenden können zweckgebunden zugewiesen werden. Sofern keine Zweckgebundenheit seitens der Spender*innen angewiesen wird, entscheidet über die Vergabe der Mittel auf Antrag der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge an den Vereinsvorstand kann
 - a) der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf
 - b) die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder stellen.
3. Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf und die Mitgliederversammlung werden über die Vergabe der Mittel informiert. Über das dem Kirchengemeinderat entstammende Vorstandsmitglied wird die Koordination zwischen Kirchengemeinderat und Verein gewährleistet. Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung der Mittel zurückweisen, sofern die Vergabe der Mittel nicht im Sinne des Kirchengemeinderates ist.

§9: Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Die Mitglieder sind nicht haftbar.

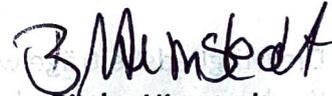
§10: Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung kann auf Wunsch des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung heraus durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist nicht möglich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie wird wirksam, wenn in einer drauffolgenden Mitgliederversammlung, die der ersten in einem zeitlichen Abstand von mindestens drei und längstens sechs Wochen folgen muss, die Auflösung ebenfalls mit 4/5 Mehrheit beschlossen wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung, am 11.08.2021 beschlossen, ersetzt die Satzung vom 07.06.2021 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Timea Aden



Birthe Himstedt



Susanne Rohlfs



Uwe Knopf



Wenke Bartsch



Paulina Plehwe



Axel von Rützen